



## Jugendordnung

**Revision 25.02.2012**

### § 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Jugendabteilung des Segelvereins „Die Segler Deggendorf e.V.“ gibt sich den Namen **Segler-Jugend Deggendorf** (SJD).

(2) Mitglieder der Segler-Jugend Deggendorf sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins „Die Segler Deggendorf e.V.“ (DSD) bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie die gewählten oder berufenen Jugendmitarbeiter.

### § 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Segler- Jugend Deggendorf führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet **eigenverantwortlich** über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben und Ziele der SJD sind

- Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Segeln
- Förderung der Ziele des DSD und der Mitarbeit im Verein
- Pflege der Jugendboote und der sonstigen Trainingsgeräte
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit
- **Förderung** des sozialen Verhaltens und des Gemeinschaftssinnes.
- **Integration** von neuen Jugendmitgliedern.

### § 3 Organe

Die Organe der SJD sind

- die Jugendversammlung
- **die Vereinsjugendleitung**

### § 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SJD. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SJD ab dem 10. Lebensjahr. Elternvertreter und andere teilnehmende Personen haben kein Stimmrecht.

(2) eine ordentliche Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des DSD von der Vereinsjugendleitung einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss von der Vereinsjugendleitung innerhalb von 28 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der SJD dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.

(4) Jede ordentlich einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von den erscheinenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.



- (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind für die Vereinsjugendleitung bindend.
- (6) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
  - die Entlastung der Vereinsjugendleitung
  - den Vorschlag zur Wahl des Jugendwartes an die Mitgliederhauptversammlung
  - die Wahl der übrigen Mitglieder der Vereinsjugendleitung
  - Vorschläge zur Gestaltung der sportlichen und der sozialen Jugendarbeit.
- (7) Anträge zur Jugendversammlung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung an die in der Einladung genannte Adresse zu richten.
- (8) Die Mitglieder der Vorstandschaft [des DSD](#) können an der Jugendversammlung teilnehmen. Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlungen ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

## § 5 Die Vereinsjugendleitung

- (1) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (2) Die Vereinsjugendleitung besteht unter anderem aus:
- dem Jugendwart
  - dem ersten und zweiten Jugendsprecher
  - zwei bis vier Jugendlichen
  - einem Elternvertreter ohne Stimmrecht
- (3) Die Verteilung der Aufgaben und Funktionen, z.B. Kasse, Sport, Freizeit, werden innerhalb der Vereinsjugendleitung geregelt.
- (4) Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung weitere Jugendliche – jedoch ohne Stimmrecht – berufen.
- (5) Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Jugendversammlung für die nächsten zwei Geschäftsjahre von der DSD Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die übrigen Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden für jeweils (entfällt: ~~zwei Geschäftsjahren~~) **ein Geschäftsjahr** von der Jugendversammlung gewählt. Das Mindestalter für die diese Mitglieder der Vereinsjugendleitung beträgt 14.
- (7) Innerhalb der Vereinsjugendleitung haben seine Mitglieder folgende Aufgaben:
- der Jugendwart leitet die SJD und ihre Veranstaltungen sowie die Vereinsjugendleitungssitzungen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des DSD- Vorstandes und arbeitet mit diesem vertrauensvoll zusammen.
  - Die Jugendsprecher unterstützen den Jugendwart in der Leitung der SJD und sind zu allen Vorstandssitzungen des DSD einzuladen. Das Stimmrecht regelt die Geschäftsordnung des DSD **und wird für jeweils zwei Geschäftsjahre von der Jugendversammlung gewählt.**
  - Bei den Vereinsjugendleitungssitzungen und bei der Jugendversammlung ist einer der



Jugendsprecher Protokollführer.

(8) Der Jugendwart verwaltet die Jugendkasse. Er sammelt die Belege und führt ein Kassenbuch. Die Jugendkasse wird einmal jährlich – vor der Mitgliederversammlung – von den Kassenprüfern geprüft.

(9) Der Elternvertreter wird von den Eltern der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Er organisiert bei Bedarf kleine Einführungsveranstaltungen für die Eltern neu hinzugekommener Kinder und Jugendlichen und unterstützt die Arbeit der SJD.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 7 Jugendboote**

(1) Der Verein stellt seiner Jugend Boote im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Jugendarbeit zur Verfügung.

(2) Der Jugendwart verteilt die Boote in Abstimmung mit dem Vereinsjugendleitung an die Seglerjugend die hiermit eine Patenschaft für das Boot übernimmt. Hierbei werden insbesondere die Leistungsfähigkeit der Segler, die Pflege der Boote und deren Teilnahmebereitschaft an Regatten und Trainingsmaßnahmen berücksichtigt und vorausgesetzt.

(3) Diese Patenschaft dauert ein Jahr und beginnt / endet zu jedem Saisonbeginn und kann bei mangelnder Pflege oder Interesse entzogen werden. Mehrere Patenschaften für ein Boot sind möglich.

(4) Die Übernahme einer Patenschaft bedeutet nicht das alleinige Recht zum Benutzung von Booten.

(5) Für die Verwendung der Jugendboote gilt für alle Mitglieder der Eintrag in dem Logbuch.

## **§ 8 Beendigung der Jugendmitgliedschaft**

Die Jugendmitgliedschaft endet mit Vollendung des 26. Lebensjahres oder mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein Die Segler Deggendorf e.V.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

(1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des DSD mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie tritt mit dieser Bestätigung in Kraft.

(2) Für Änderungen in der Jugendordnung gilt Abs. 1 entsprechend. Vorgesehene Änderungen müssen in der Einladung zur Jugendversammlung aufgenommen werden.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 28.11.2009 beschlossen und vom Vorstand des DSD am 8.01.2010 bestätigt.

Deggendorf, den

Otto Maier  
1. Vorsitzender DSD

Jan van der Neut  
Jugendwart DSD